



BUNDESAMT

BAFA

FÜR WIRTSCHAFT UND AUSFUHRKONTROLLE

BAFA, Postfach 51 60, 65726 Eschborn

WIBU-SYSTEMS
Aktiengesellschaft

Rüppurrer Str. 52 - 54
76137 Karlsruhe

WIBU
SYSTEMS

Eingegangen Prospekt-Ablage

21. Mai 2010

geprüft

erwidelt

Zoll-Nr.		2670844	
Ihr Antrag vom	Lfd. Nr.	16.04.2010	01
Nr.		10WI002	

Bei Rückfragen bitte unbedingt die Daten der obenstehenden Tabelle angeben oder eine Kopie dieser Auskunft zur Güterliste beifügen

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Bearbeiter/-in

(06196) 908-0

Eschborn,

314-1

Herr

Durchwahl: -375

20.05.2010

Lange

Telefax: -

Auskunft zur Güterliste

Bearbeitungs-Nr. 10/01396

Beweismittel im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Aufgrund Ihres Antrages und des zur Spezifikation eingereichten technischen Datenmaterials (s. Prospekt-Ablage-Nr.) wird Ihnen zur Vorlage bei der Zollstelle folgende Auskunft erteilt. Die von Ihnen angefragten Güter:

Stat. Waren-Nr. vom BAFA nicht geprüft	Güterbezeichnung, Hersteller, Typ
84733020	Hardware zum Schutz und Lizenzierung von Software WIBU-SYSTEMS WibuBox/P+
84733020	Hardware zum Schutz und Lizenzierung von Software WIBU-SYSTEMS WibuBox/RP+
84733020	Hardware zum Schutz und Lizenzierung von Software WIBU-SYSTEMS WibuBox/U+
84733020	Hardware zum Schutz und Lizenzierung von Software WIBU-SYSTEMS WibuBox/RU(+)
84733020	Hardware zum Schutz und Lizenzierung von Software WIBU-SYSTEMS CmStick/M CmCard/M

werden vom Anhang I der EG-VO Nr. 428/2009 oder Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV) in der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser AzG gültigen Fassung nicht erfasst.

Die AzG ist gültig bis 20.05.2011. Sie tritt außer Kraft, sobald eines der hier genannten Güter in Anhang I der EG-VO Nr. 428/2009 oder Teil I der AL aufgenommen wird, auch wenn die Änderung der Güterliste sich nur auf einzelne Länder bezieht.

Die AzG kann für ungültig erklärt werden, z.B. wenn sich die internationale oder nationale Einstufungspraxis bezüglich eines genannten Gutes ändert.

Datenmaterial ist angesiegelt.

Im Auftrag

Lange

Hinweis:

Diese Auskunft ist keine Genehmigung. Sie bezieht sich nur auf die technische Gütereinstufung. Das Eingreifen der Verbote und verwendungsbezogenen Beschränkungen der EG-VO Nr. 428/2009 (z.B. Art. 4) und der Außenwirtschaftsverordnung (z.B. §§ 5c, 5d, 7 Abs. 3-4 AWV) sowie UN- oder EG-Embargos (z.B. §§ 69a ff AWV) für konkrete Ausfuhr- oder Verbringungs Vorhaben waren nicht Gegenstand der Beantragung und Erteilung der AzG.